

„...aus Rücksicht der Nachbarlichkeit...“

Von der Konstituierung der Ortsgemeinden Ahorn, Lunz-Amt und Lunz-Dorf
bis zu deren „Vereinigung“ zur Ortsgemeinde Lunz (1850-1875)

von Herbert Krückel

Im Jahre 2010 jährt sich zum 160. Mal die Konstituierung der drei Lunzer „Ursprungsgemeinden“ Ahorn, Lunz-Amt und Lunz-Dorf. Zum 135. Mal jährt sich deren Zusammenlegung zu einer einzigen Ortsgemeinde: Lunz.

Ab 1914 heißt die Gemeinde offiziell „Lunz am See“. Vor 70 Jahren (also 1940) wurden im Rahmen der „Ybbstal-Umgemeindungen“ die Gemeindegrenzen in größerem Maße verändert. Lunz am See wurde im Jahr 1957 zur Marktgemeinde erhoben.

Zum Verwaltungs- und Gerichtswesen vor dem Jahr 1848

Die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 lösten eine Reihe von gesetzlichen Veränderungen aus. In diesem Kontext ist vor allem das Patent vom 7. September 1848 zu nennen, welches zur Aufhebung der *Untertänigkeit* und des *schutzobrigkeitlichen Verhältnisses* führte.

Dadurch wurden die Untertanen zu Staatsbürgern. Der österreichische Staatsbürger von heute ordnet Institutionen wie Gemeindeamt, Bezirkshauptmannschaft, Gericht, Finanzamt, Polizei etc. begrifflich dem „öffentlich-staatlichen“ Bereich zu. Doch vor dem Revolutionsjahr 1848 und dessen Folgewirkungen waren für den Großteil der Bevölkerung unseres Landes die (Grund-) *Herrschaften* erste Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen. Nur Städte und höher privilegierte Märkte verfügten über einen gewissen Grad an Selbstverwaltung, in welche allerdings ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die staatlichen Behörden zunehmend eingriffen.

Über Feudal-Obrigkeiten

Bis 1848 gab es *verschiedene Gattungen von Obrigkeiten*. Drei dieser feudalen *Obrigkeitsgattungen*¹ seien hier angeführt:

¹ Diese Gattungs-Einteilung geht auf Juristen des 15. und 16. Jahrhunderts zurück. Vgl. dazu: Johann Ludwig Ehrenreich Barth-Barthenheim, *Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens*, 4 Bände Wien 1818 ff, Supplementband Wien 1820 -

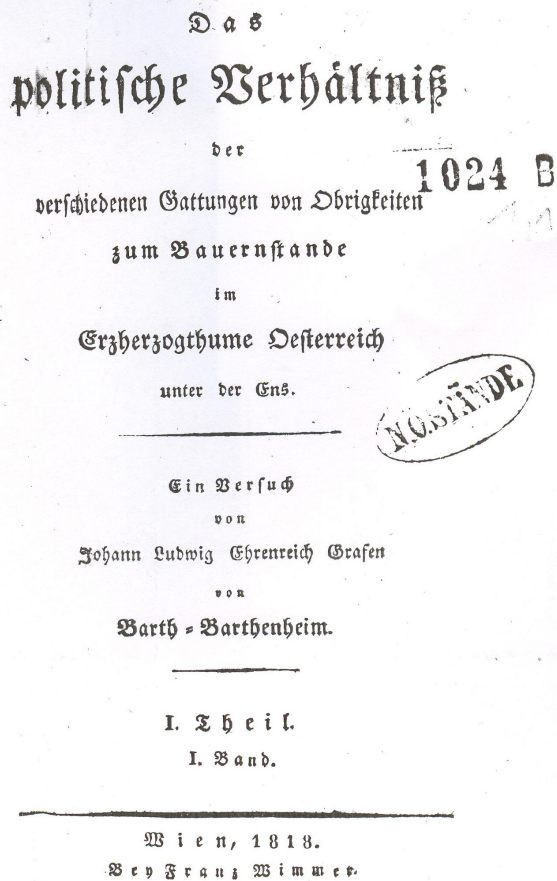
- **Die Grundobrigkeit** (Grundherrschaft) griff weitreichend in die Lebenswelt des Untertanen ein. Sie übte eine Reihe von *politischen* Verwaltungsfunktionen aus, der *Holde* (Untertan) hatte im Gegenzug Geld- und Naturalabgaben sowie *Robot*² (Arbeitsdienst) zu leisten. Die Grundobrigkeit nahm nicht nur Verwaltungsfunktionen wahr, sondern übte auch die *Niedergerichtsbarkeit* über ihre Untertanen aus. Sie war also als Gerichtsinstanz für leichtere Vergehen zuständig.

- **Die Ortsobrigkeit** sorgte für die Sicherheit im inneren und äußeren Orts- bzw. Siedlungsbereich. Zum Innenbereich gehörten Plätze, Gassen und Straßen, zum Außenbereich die Fluren, welche den Bereich des Ortes bzw. der Siedlung umschlossen. Die Ortsobrigkeit übte auch sittenpolizeiliche Funktionen aus.

- **Die Landgerichtsobrigkeit** war die Gerichtsinstanz für Schwereverbrechen. *Malefizpersonen*, die schwerer Verbrechen für schuldig befunden worden waren, wurden *mit schärffer Leibstraff*, in sehr schweren Fällen auch mit dem Tode bestraft. Unter Kaiser Joseph II. wurden Appellationsgerichte geschaffen, sie waren für die Kontrolle der Gerichte und für die Revision von Urteilen zuständig.

Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen*, 2. Auflage, St. Pölten 1998.

² Bezüglich Abgaben, *Robot* und der Ablöse von *Robot* in Geld vgl. Feigl, *Grundherrschaft*, bes.S. 56-63.



...bis zum Jahr 1848 musste der beliehene Untertan den Obereigentümer als seinen Herrn, als seine Obrigkeit anerkennen...
(Helmuth Feigl, NÖ Grundherrschaft, S.32)

Vorherrschende Obrigkeiten im Lunzer Raum (Status: Vormärz)³

- die **Herrschaft Gleiß** war Grundherrschaft (Grundobrigkeit), Orts- und Landgerichtsobrigkeit für das Gebiet der nachmaligen Ortsgemeinde **AHORN**
- die **Herrschaft Gaming** hatte die Grund- und Ortsobrigkeit für das Gebiet der nachmaligen Ortsgemeinde **LUNZ-AMT** inne. Als Landgericht fungierte in diesem Gebiet die **Herrschaft Scheibbs**, welche diese Funktion nach Aufhebung der Kartause Gaming und der Teilung der Stifthserrschaft in zwei Herrschaftsbereiche (Gaming u. Scheibbs) bekam.
- die **Herrschaft Weißenburg - Kirchberg an der Pielach** war für das Gebiet der nachmaligen Ortsgemeinde **LUNZ-DORF** als Grund- und Ortsobrigkeit zuständig, sie übte auch das Patronatsrecht aus.

³ Franz Xaver Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogthums unter der Ens ...Bd. 7 (Wien 1837) und Bd. 12 (Wien 1838) - Nieder-Österreichischer Dominien-Schematismus für das Jahr 1848 (Wien 1848).

Als Inhaberin des Patronatsrechts stand es dieser Herrschaft zu, im Falle einer Neubesetzung der Pfarre Lunz, dem Diözesanbischof einen geeigneten Priester vorzuschlagen.

Im Bereich der nachmaligen Ortsgemeinde Lunz-Dorf war die **Herrschaft Stiebar** Landgerichtsobrigkeit. Mehr noch: Diese **Herrschaft** war auch die Grund-, Orts- und Landgerichtsobrigkeit im Gebiet der nachmaligen Ortsgemeinde Waldamt. Dieses Faktum ist hier deshalb anzumerken, weil ein Teil der Ortsgemeinde Waldamt im Jahr 1940 als neu geschaffene Katastralgemeinde **BODING-BACH** zur Ortsgemeinde Lunz am See kam.

Das gleichfalls im Jahr 1940 an Lunz zuge-meindete Gebiet **links des Lechnergrabens** (von „Gstetten“ bis „Schöckelreith“) unterstand (seit der Säkularisation des Hochstiftes Freising bis zur Neuordnung nach 1848) der k. k **Staatsherrschaft (Kameralherrschaft) Waidhofen a.d. Ybbs**, und zwar hinsichtlich der Grund-, Orts- und Landgerichtsobrigkeit.

“Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde”

Mit dem Erlöschen der herrschaftlich-obrigkeitlichen Kompetenzen mussten das Verwaltungs- und das Gerichtswesen neu organisiert werden. Galt bisher das Personalitätsprinzip, so erfolgte die Neuorganisation der Verwaltungsbehörden und der staatlichen Gerichte dem Territorialprinzip.⁴

Als unterste Territorialeinheit der politischen Verwaltung legte man die Ortsgemeinde fest, sie sollte aus einer oder mehreren Katastralgemeinden⁵ gebildet werden. Orientierte sich die Gemeindegesetzgebung ab dem Jahr 1849 hinsichtlich der Abgrenzung von Ortsgemeinden

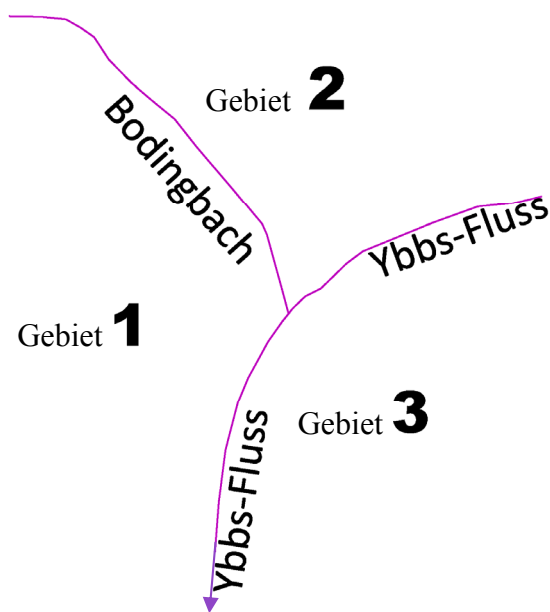
⁴ Albert Starzer, Die Konstituierung der Ortsgemeinden in Nieder-Österreich, Wien 1904 – Franz Stundner, Die Territorialeinteilung Niederösterreichs 1850-1962, in: NÖLA. Mitteilungen aus dem NÖ. Landesarchiv 6 (1982) S.12-34 – Anton Eggendorfer, Die Geschichte der Verwaltung des Bezirkes Hollabrunn, in: Vergangenheit und Gegenwart. Der Bezirk Hollabrunn und seine Gemeinden, Hollabrunn 1993, S.327-372 – Gerald Kohl, Die Anfänge der modernen Gerichtsorganisation in Niederösterreich, St. Pölten 2000.

⁵ Die Schaffung von Katastralgemeinden (Steuergemeinden) als territoriale Einheiten war unter Kaiser Joseph II. angeordnet worden. Kaiser Franz I. führte den *stabilen Kataster* ein, dieser Kaiser ließ die Katastralgemeinden vermessen und kartografisch darstellen. Im Rahmen der Gemeindegesetzgebung nach dem Revolutionsjahr 1848 griff man auf diese bereits existierenden Katastralgemeinden zurück.

ausdrücklich an den Katastralgemeinden, so gebot die Umsetzung dieser Gesetze auch eine angemessene Bedachtnahme auf das Territorialprinzip „Pfarre“.

Von den kreisamtlichen Planungen (1849) zur Konstituierung der Ortsgemeinden Ahorn, Lunz-Amt und Lunz-Dorf (1850)

Was das Gebiet der Oberläufe des Ybbs- (Ois-) und Erlauf-Flusses anlangt, projektierte man zunächst überaus großräumig. Nach ursprünglichen Planungen sollten nämlich die Pfarrgebiete von Gaming, Lunz, Lackenhof, Neuhaus und zum Teil auch von Puchenstuben zur Großgemeinde und zum Gerichtsbezirk Gaming gehören. *Interessenten* traten jedoch für ein Ausscheiden des Lunzer Pfarrgebiets aus diesem kommunalen Großverband ein. Das Kreisamt St. Pölten sanktionierte diese Abänderung und wies Lunz als Ortsgemeinde dem Gerichtsbezirk Göstling zu. Zu diesem eher kurzlebigen Gerichtsbezirk gehörte das Lunzer Gebiet von 1850 bis 1854.⁶



Ein markanter Punkt in Lunz: die Einmündung des Bodingbaches in die Ybbs

⁶ Nach Auflösung des Bezirksgerichts Göstling war die nachmalige Ortsgemeinde Lunz dem *k.k. Bezirksamt Gaming* zugeordnet, welches für Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten zuständig war. Nach der erneuten Trennung von Justiz und Verwaltung (1868) gehörte Lunz zum Gerichtsbezirk Gaming bis 1962, seither zum Gerichtsbezirk Scheibbs. In *politischer* Hinsicht gehört Lunz seit 1868 zum Bezirk Scheibbs. Die organisatorischen Änderungen zwischen 1938 und 1945 werden wegen mangelnder Kontinuität dieser Periode zu den Jahren davor und danach hier nicht berücksichtigt. Diesen eigenen Forschungsgegenstand untersucht Klaus-Dieter Mulley, er hat zu diesem Thema mehrere Arbeiten publiziert.

vor 1848 (Status Vormärz) Zusammentreffen von Herrschaftsgebieten

ab 1850 Zusammentreffen von Verwaltungsgebieten

Gebiet 1 vor 1848

Herrschaft Gleiß
Grundobrigkeit
Ortsobrigkeit
Landgerichtsobrigkeit
Ortsgemeinde Ahorn

1850 - 1875

Gebiet 2 vor 1848

Herrschaft Weißenburg
Grundobrigkeit
Ortsobrigkeit
Herrschaft Stiebar
Landgerichtsobrigkeit
Ortsgemeinde Lunz-Dorf

1850 - 1875

Gebiet 3 vor 1848

Herrschaft Gaming
Grundobrigkeit
Ortsobrigkeit
Herrschaft Scheibbs
Landgerichtsobrigkeit
Ortsgemeinde Lunz-Amt

1850 - 1875

Gebiet 1 - 3 ab 1875

Teile der Ortsgemeinde Lunz

ab 1914

Namensänderung:
Ortsgemeinde Lunz am See

ab 1957

Marktgemeinde Lunz am See

Im Jahr 1850 setzten auf mehreren Ebenen neue Reformen an. Auf mittlerer Ebene begannen nun die Bezirkshauptmannschaften mit ihrer Amtstätigkeit, die Kreisämter wurden (erst nur vorübergehend, ab 1860 dauerhaft) aufgelöst. Der Raum Lunz war vorerst der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Ybbs⁷ zugeordnet. Im Gegensatz zu den kreisamtlichen Plänen von 1849, welche große Gemeinden vorgesehen hatten, entstanden nun viele Gemeinden von kleinerem Umfang und geringerer Bevölkerungszahl.

⁷ Siehe dazu den Gemeindeentwurf der Bezirkshauptmannschaften in: NÖLA, NÖ Reg 68/33 – Generell: Kurt Hürbe, Die Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich. Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich (3/4), St.Pölten-Wien 1974.

Die neue Gangart führte auch im damaligen Lunzer Pfarrsprengel zu einer starken kommunalen Zersplitterung. Hier konstituierten sich im Jahr 1850 die Ortsgemeinden WALDAMT, AHORN, LUNZ-AMT, LUNZ-DORF und WEISSENBACH. Doch Weißenbach wurde noch im Jahre 1850 aus der Liste der selbstständigen Ortsgemeinden gestrichen und Lunz-Dorf zugeteilt. Und die damals begründete Ortsgemeinde Waldamt gehörte nur teilweise zur Pfarre Lunz. Dieses Teilgebiet der Pfarre Lunz wurde erst - wie bereits erwähnt - im Jahr 1940 der Gemeinde Lunz zugeteilt.⁸

Somit kann man - etwas vergrößernd - die im Jahr 1850 entstandenen Ortsgemeinden Ahorn, Lunz-Amt und Lunz-Dorf als die drei Lunzer „Ursprungsgemeinden“ bezeichnen. Jede dieser drei Gemeinden hatte ihre eigenen Funktionäre.

Gemeindefunktionäre – ihre Wahl und ihr Wirkungskreis

Die Gemeindevertretung lag beim jeweiligen Gemeindeausschuss (beschließendes Organ), dieser hatte den Gemeindevorstand (ausführendes Organ) zu wählen. An der Spitze des Gemeindevorstandes stand der Bürgermeister.

Das Wahlrecht für die Wahl zur Gemeindevertretung besaßen damals nur männliche *Gemeindeglieder*.⁹ Die Stimmen der Wahlberechtigten wurden unterschiedlich gewichtet, wohlhabende und/oder gebildete¹⁰ Bürger waren stark bevorzugt. Der Großteil der Bevölkerung unseres Landes blieb bis zum Jahr 1918 von einer kommunalen Mitbestimmung ausgeschlossen.

Den Ortsgemeinden wurde ein *natürlicher* und ein (vom Staat) *übertragener* Wirkungsbereich zugestanden. Im Rahmen des natürlichen Wirkungskreises war den Gemeindeorganen weisungsfreies Handeln zugeordnet, und zwar *in allem, was die Gemeinde allein berührt*. Hinsichtlich des übertragenen Wirkungsbereiches besorgte die Gemeinde „öffentliche Geschäfte“, welche *über den Standpunkt der einzelnen Gemeinden hinausreichen*, und dies unter Weisung und Kontrolle des Staates.

Mit dem *Silvesterpatent* des Jahres 1851 setzte im Kaisertum Österreich der *Neoabsolutismus* ein.

⁸ Für diesen Gebietszuwachs und für die Zuteilung jenes Gebietes links des Lechnergrabens, welcher im Jahr 1940 von Göstling nach Lunz umgemeindet wurde, hatte Lunz Grenzgebiete an Ybbstaler Nachbargemeinden abzutreten.

⁹ *Gemeindeglieder*: es wurde unterschieden zwischen Gemeindebürgern und Gemeindeangehörigen

¹⁰ Offiziere, Akademiker, Geistliche, Honoratioren ...

Das Patent war der Auftakt einer bis in die 1860er Jahre hineinwirkenden Reorganisation, die auch zu einem allmählichen Abbau der Gemeindefreiheit führte.¹¹ Auf mittlerer Ebene legte man Justiz- und Verwaltungsaufgaben zusammen, für beide Bereiche waren ab Herbst 1854 die *gemischten Bezirksämter* zuständig, Lunz wurde damals dem k.k. Bezirksamt Gaming zugewiesen.

Gegeneinander? Miteinander?

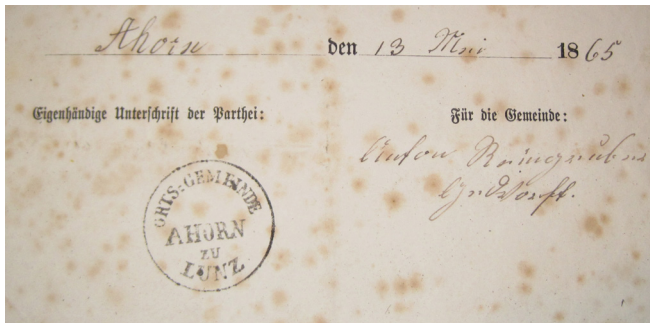
Von Beginn ihrer Existenz an herrschte zwischen den Lunzer Ortsgemeinden nicht immer Gleichklang und Eintracht. Ein aussagekräftiges Beispiel: Das Ortsgemeindeamt Ahorn begann am 20. Juli 1850 in geordneter Weise Protokolle zu führen. Und bereits unter Protokollnummer 5 ist ein Beschwerdeschreiben an die Nachbargemeinde Lunz-Dorf eingetragen. Das Gemeindeamt Ahorn (unter Bürgermeister Engelbert von Amon) beklagte sich beim *Herrn Bürgermeister Rainer von Amon der Gemeinde Lunzdorf*: ... *Herr Karl D., Gastwirth zu Lunz (Dorf) [...soll...] den diesseitigen (Ahorner) Gemeindeglieder, Herrn Anton E., am Groß-Sulzbach ganz irrig beredet haben, dass sämtliche Wege und Brücken der Gemeinde Ahorn von dem ganzen Bezirk hergestellt werden und er sonach für seine Person bei der Reparation derselben nicht mitzuwirken habe...* Diese Äußerung des Lunzer Gastwirts, so heißt es im Schreiben der Gemeinde Ahorn, widerspreche der derzeitigen Gesetzeslage. Was der Lunzer Gastwirt gesagt hat, sei als *irriges Belehrung* zu bewerten, dazu geeignet, zur *Auflöhnung* (Auflehnung) *gegen die diesseitige (Ahorner) Gemeindevorstellungen zu führen...*. Lunz-Dorf wird daher ersucht, *dem Herrn Karl D. gütlich zu bedeuten*, er möge sich künftig mit solchen Redensweisen zurückhalten.¹²

Vorwurfsvolle Schreiben liefen freilich auch in die umgekehrte Richtung: So drückte das Bürgermeisteramt von Lunz-Dorf in seinem Schreiben vom 7. April 1851 an die Nachbargemeinde Ahorn großes Befremden und *wirkliches Staunen* aus. Ohne auf die Vorgeschichte und die Anlassgebung einzugehen, beschwerten sich die Gemeindeväter von Lunz-Dorf: Der Amtsdieners von Ahorn habe sich

¹¹ Vgl. dazu Sonja Pallauf, Salzburgs Landgemeinden auf dem Weg in die Eigenständigkeit. Diss. Institut für Grundlagenwissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg 1999, bes. S.38 ff.

¹² Archiv der Marktgemeinde Lunz am See *Protocoll über die von der Gemeinde Ahorn erstatteten Berichte, Meldungen und Erledigungen...*(29.Juli 1850)

gegenüber Josefa F. grob und ungebührlich verhalten, er habe die Frau am 3. April *gleich einer Verbrecherin ins Durchlass*¹³ geschoben. Man lässt die Ortsgemeinde Ahorn wissen, dass der Amtsdienner mit seinem Handeln nicht nur gegen die Frau ungebührlich vorgegangen sei, sondern damit gleichzeitig einen *gewaltsamen Eingriff* [in die Rechte] *einer fremden Gemeinde* gesetzt habe. In Lunz-Dorf nehme man diese Rechtsverletzung *nur aus Rücksicht der Nachbarlichkeit und [wegen] des guten Einvernehmens ... für dieses Mal hin.*¹⁴



OG Ahorn, Stampiglie vom 13. Mai 1865,
Gemeindevorstand: Anton Reingrubner.
Nachweis: Archiv der Marktgemeinde Lunz am See,
Gemeindeakten 1850-1875



OG Lunz-Amt, Stampiglie vom 16. August 1855,
Vorstand: Josef Schröckenfuchs.
Nachweis: Archiv der Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs, Bezirksamt Gaming, Normalien 1855



OG Lunz-Dorf, Stampiglie vom 23. August 1855,
Bürgermeister: Karl Danzer.
Nachweis: Archiv der Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs, Bezirksamt Gaming, Normalien 1855

Die drei Lunzer „Ursprungsgemeinden“ waren also grundsätzlich auf gegenseitige Abgrenzung bedacht. Es lag jedoch nicht zuletzt im Eigeninteresse dieser Gemeinden, bestimmte Beschlüsse einvernehmlich zu fassen und auszuführen. So konnten etwa gewisse Bereiche des Grundschul- und Sanitätswesens nur dann sinnvoll und effizient gesteuert werden, wenn Partikularinteressen nicht zu stark in den Vordergrund traten.

In einem Schreiben, welches die Ortsgemeinde Lunz-Dorf im Jahr 1859 an das *k.k. Bezirksamt Gaming* richtete, kommt in vertrackt - umständlichem Deutsch zum Ausdruck, dass die Lunzer Gemeindegrenzen, wie sie im Jahr 1850 festgelegt worden waren, in mancher Hinsicht als recht eigenartig empfunden wurden. Die Gemeindeverwaltung von Lunz-Dorf beschreibt die sonderliche Situation so: *... dass zu dem Orte Lunz auch von der Gemeinde Ahorn mehrere Häuser sowie auch von der Gemeinde Lunzamt mehrere Häuser gehören, das heißt, sie gehören in andere Gemeinden, aber sie sind zum Orte Lunz geschlossen.*¹⁵ Im Antwortschreiben stellte das Gamingener Bezirksamt heraus, dass Lunz - trotz allem - eine *geschlossene Pfarr-Gemeinde* sei.¹⁶ Ist diese Bemerkung des Bezirksamtes gar als Vorbote einer Korrektur zu interpretieren? Hielt man schon Konzepte bereit, wie sich die Lunzer Gemeindegrenzen besser an die Pfarrgrenzen anpassen ließen?¹⁷

Reichsgemeindegesezt (vom 5. März 1862) und NÖ Gemeindeordnung (vom 31. März 1864)

Solche Korrekturen ermöglichte das Reichsgemeindegesezt von 1862 und in dessen Rahmen die NÖ Gemeindeordnung von 1864. Die neue Gesetzeslage löste denn auch eine Flut von Ansuchen aus - Ansuchen sowohl um Trennung

¹⁵ Archiv der Marktgemeinde Lunz am See, *Correspondenz-Protokoll* der OG Lunz-Dorf (30. März 1859)

¹⁶ Archiv der Marktgemeinde Lunz am See, *Correspondenz-Protokoll* der OG Lunz-Dorf (7. Mai 1859)

¹⁷ Schon zu Ende des Jahres 1851 war ein neues Gemeindegesezt in Aussicht gestellt worden. Doch ein neues Gemeindegesezt erschien erst 1859, von durchgreifender und nachhaltiger Art war allerdings erst das Reichsgemeindegesezt von 1862, dazu: Starzer, *Konstituierung der Ortsgemeinden*, S. 81 ff – Generell zur Bedeutung der Pfarrorgansition für die Raumordnung: Michael Mitterauer, *Pfarr- und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern*, in: *Blätter für deutsche Geschichte*, 109. Jg (1973), S. 1-30.

¹³ *Durchlass*: Bergsattel zwischen dem Seetal und dem Oistal

¹⁴ Archiv der Marktgemeinde Lunz am See, *Protocoll über die an die Gemeinde Lunz Dorf erstatteten Berichte...* (7. April 1851).

als auch um Zusammenlegung¹⁸ von bisherigen Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinden Ahorn, Lunz-Amt und Lunz-Dorf entschieden sich letztlich für eine Zusammenlegung.

Das Zusammenspiel mehrerer Überlegungen und Faktoren mag wohl zu diesem Entschluss geführt haben. Einer davon ist im Gemeinde - Ausschuss-Protokoll der Gemeinde Lunz-Dorf sehr eindrucksvoll dargestellt: die offenkundige Einsicht nämlich, dass eine gemeinsame Vorgangsweise mit Hinblick auf einen erstrebten Anschluss an das Bahnnetz wirkungsvoller wäre als engherzige Denkmuster.

Am 23. November 1873 traten die Ausschüsse der drei Lunzer Gemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Man kam überein, *dass sich die Pfarre Lunz zu einem eigenständigen Eisenbahnkomitee zusammenschließen*. Die Vertreter der drei Gemeinden wählten folgende Komitee-Funktionäre:

- die Ortsgemeinde Lunz-Dorf :
Ignaz Preyer und Josef Gindl
- die Ortsgemeinde Ahorn:
Engelbert von Amon (zugleich Obmann des Komitees) und Peter Hochpöchler
- die Ortsgemeinde Lunz-Amt:
Ambros Fallmann.

Zur Situation der drei Lunzer „Ursprungsgemeinden“, unmittelbar vor ihrer Zusammenlegung (nach dem Amtskalender 1875)

Ortsgemeinde Ahorn

KG Ahorn

Einwohner: 605

Post, Schule und Pfarre: Lunz

Bürgermeister: Anton Reingruber

1. Gemeinderat: Peter Hochpächler

2. Gemeinderat: Carl Huber

Gemeindeausschuss: 12 gewählte Mitglieder

Ortsgemeinde Lunz-Amt

KG Lunz-Amt, Seekopf

Einwohner: 513

Post, Schule und Pfarre: Lunz

Bürgermeister: Ambros Helmelt

1. Gemeinderat: Sebastian Ritzinger

2. Gemeinderat: Franz Fallmann

Gemeindeausschuss: Graf Festetics de Tolna

Gábor und 8 gewählte Mitglieder

Ortsgemeinde Lunz-Dorf

KG Lunz-Dorf, Hohenberg, Weißenbach

Einwohner: 592

Post, Pfarre und Schule: Lunz

Bürgermeister: Jakob Fallmann

1. Gemeinderat: Franz Dieminger

2. Gemeinderat: Ferdinand Pöpel

Gemeindeausschuss: 12 gewählte Mitglieder

Pfarrer: Johann Schwab, Konsistorialrat

Cooperator (Kaplan): Anton Hahn

Patronat: Gutsinhabung Weißenburg (Graf

Trauttmannsdorff Ferdinand)

3 klassige Volksschule: Oberlehrer Dominik Dorr,

Unterlehrer: Joseph Auster

(eine Lehrerstelle unbesetzt)

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer Lunzer Einheitsgemeinde wurde am 21. Juni 1874 gesetzt. An diesem Tag fanden sich Vertreter der drei Gemeinden zusammen, um im Sinne des Landesgesetzes vom 14. April 1874 die Funktionäre für gemeinsames *Vermittlungsamt*¹⁹ zu bestellen. Die insgesamt 32 Mitglieder der drei Lunzer Gemeindevertretungen wählten folgende drei Vertrauensmänner:

- Anton Reingruber, Bürgermeister der Ortsgemeinde Ahorn
- Franz Dieminger, Gastwirt in Lunz-Dorf
- Ambros Helmelt, Bürgermeister der Ortsgemeinde Lunz-Amt

Ambros Helmelt, *Realitätenbesitzer*, wurde für drei Jahre zum Obmann des Lunzer *Vermittlungsamtes* gewählt.

Übrigens: Etwa ein Jahr später wurde Helmelt zum ersten Bürgermeister der Gesamtgemeinde Lunz gewählt. Dieser Bürgermeister-Wahl gingen allerdings noch einige wesentliche Beschlüsse bzw. Genehmigungen voraus.

Gemeindezusammenlegung: einstimmig ... bereitwillig ... freiwillig ... einvernehmlich ...

Vernunftbetonte, fortschrittsorientierte Einsichten von der Art, wie sie zur Gründung des Eisenbahn-Komitees und des Vermittlungsamtes geführt hatten, waren wohl wichtige Beweggründe für den Zusammenschluss der drei Lunzer Gemeinden. Dazu kam, dass es ein „Lunz-Bewusstsein“ gab,

¹⁹ Die offizielle Bezeichnung: *Vermittlungsamt zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien*. LGBl. 23/1874.

¹⁸ Damals hieß es *Vereinigung*

welches die Gemeindegrenzen von 1850 überschritt, ein Regionalbewusstsein, das durch die gemeinsame Pfarre über Generationen hin geprägt worden war - und ungebrochen weiter wirkte. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, besonders aber seit der *Politischen Schulverfassung* des Jahres 1805, verstärkte sich diese Wirkung, denn damals wurde das Grundschulwesen in mehrfacher Hinsicht mit der Pfarrorganisation verknüpft.²⁰ Auch Bemühungen und Anregungen „von oben“ könnten die Lunzer *Gemeinde-Vereinigungsaktion* positiv beeinflusst haben.²¹

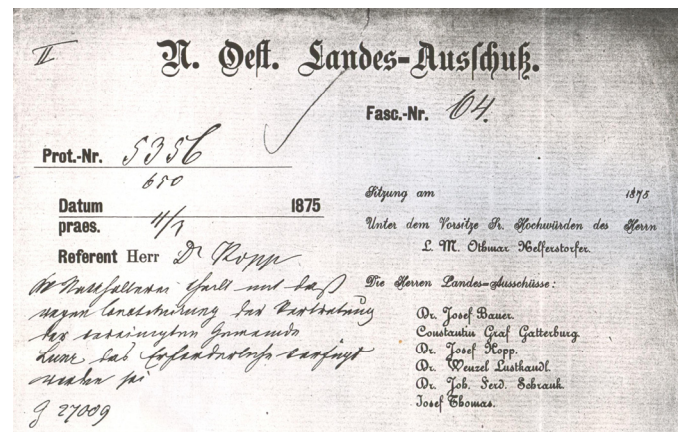
Weitere Quellenstudien ermöglichen vielleicht, das Zusammenwirken jener Faktoren besser zu erkennen, welche den Zusammenschluss der Lunzer Gemeinden herbeiführten. Interessant wären vor allem präzise und fundierte Antworten auf die spezielle Frage, warum gerade in Lunz bereits um die Mitte der 1870er Jahre die Zusammenlegung dreier Gemeinden erfolgte, wo doch auch hier abgrenzend wirkende Verhaltensmuster nachweisbar sind. Außerdem ist ins Kalkül zu ziehen, dass landesweit bis zum Ende des 19. Jahrhunderts den kompetenten Zentralstellen des Landes deutlich mehr Gemeinde-Trennungsgesuche als Anträge auf Gemeindegemeinschaften übermittelt wurden.²² Ja vielerorts kam es in Niederösterreich erst in den 1960er und 1970er Jahren zur Bildung von größeren Gemeinden.

In einem offiziellen Dokument, nämlich im *Correspondenz-Protokoll* der Ortsgemeinde Lunz-Dorf, wird einer der wichtigsten Beschlüsse im Rahmen des kommunalen Lunzer Einigungs-Prozesses knapp und sachlich dargestellt:

Mit Bezug auf das Landesgesetz vom 16. April 1784 hat in der Sitzung vom 12. Juli 1874 ... *der Löbliche Ausschuss der drei Gemeindevvertretungen Lunzdorf, Lunzamt und Ahorn einstimmig beschlossen und bereitwillig erklärt, dass sie sich zu einer Ortsgemeinde vereinigen und ausnahmsweise behält sich jede Ortsgemeinde Lunzdorf, Lunzamt und Ahorn den Jagdpacht jeder Gemeinde separat dann Wege und Brücken und Stege und Armenversorgung bevor. Übrigens*

wird höflichst ersucht, die weitere Veranlassung zu einer Ortsgemeinde [zu treffen] und um Bewilligung durch ein Landesgesetz...

Das Protokoll wurde *vorgelesen, geschlossen und gefertigt*, in bedeutungsvoller Weise bekräftigen 23 Unterschriften die Protokollierung des Beschlusses. Ein kleines Detail am Rande: Zwei der Herren unterfertigten mit drei Kreuzchen, ihr voller Name wurde von anderer Hand daneben gesetzt.



Der NÖ Landesausschuss genehmigt die Zusammenlegung von Ahorn, Lunz-Amt und Lunz-Dorf zur Gemeinde Lunz. Nachweis: wie Fußnote ²⁴

Von dem Lunzer Beschluss wurde im Amtsweg die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verständigt. Letztinstanzlich waren die *NÖ k.k. Statthaltere* und der *NÖ Landesausschuss* zuständig, die Beschlüsse zu bewilligen oder abzuweisen. Die beiden Letztinstanzen genehmigten *einvernehmlich die freiwillige Vereinigung der bisherigen drei Ortsgemeinden Ahorn, Lunzamt und Lunzdorf zu einer Ortsgemeinde unter dem Namen Lunz* ...²³ Die Statthaltere

Damit hatte sich die Ortsgemeinde Lunz konstituiert.

²⁰ Obgleich für einen kleinen Teil der schulpflichtigen Lunzer Pfarrkinder ab den 1830er Jahren - mit Unterbrechung - in Bodingbach ein *Nothschulbetrieb* eingerichtet worden war, war Lunz-Dorf als Pfarrort auch für die Bodingbacher Bevölkerung weiterhin von großer Bedeutung.

²¹ Starzer, Konstituierung der Ortsgemeinden, Vorrede und S.76 ff

²² Starzer, Konstituierung der Ortsgemeinden, Beilagen 6 und 7.

²³ Als Grundlage dieser Genehmigung wird der gemeinsame Beschluss der drei Gemeinden vom 13. Februar (!) 1874 angeführt. Vorbehalte werden hinsichtlich des Armenfonds gemacht, welcher von der Teilung des Pfarr-Armeninstituts herrührt.

²⁴ NÖ. Landesarchiv, NÖ. Landesausschuss Faszikel 64, Prot. Nr. 5356 ex 1875

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1875.

XXII. Stück.

49.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 27. Juni 1875 B. 17287

in Betreff der vollzogenen Vereinigung der bisherigen Ortsgemeinden Lunzdorf, Lunzamt und Ahorn zu einer Ortsgemeinde unter dem Namen Lunz.

Auf Grund der nach §. 2 der niederösterreichischen Gemeindeordnung erwirkten Bewilligung des niederösterreichischen Landesauschusses haben sich die bisherigen Ortsgemeinden Ahorn, Lunzamt und Lunzdorf, bestehend aus den Katastralgemeinden Ahorn, Ertl, Rothberg, Oberois, Lunzamt, Senkopf, Dorf Lunz, Hohenberg, Kleingstetten und Weißenbach zu einer Ortsgemeinde unter dem Namen Lunz vereinigt.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die neugebildete Ortsgemeinde Lunz am 30. Mai d. J. durch die Wahl des Gemeindevorstandes constituirt hat.

Konstituierung der Ortsgemeinde Lunz
Kundmachung des k. k. Statthalters in
Niederösterreich vom 27. Juni 1875



Stampiglien der Ortsgemeinde Lunz
ausgehendes 19. Jahrhundert
Nachweis: NÖLA, Mapped „Lunz am See“
Marktorkunde, Wappen

Lunz. R. G.: 1. Ahorn (R) mit Ertl (R), Rothberg (R), Oberois (R); 2. Hohenberg (R) mit Klein-Gstetten (R); 3. Lunz (Amt); 4. Lunz (D); 5. Seekopf (R); 6. Weißenbach (R). 91.34 □Km (15872 Joch). 1710 Einw. Post u. Pf. Lunz (Dec. Scheibbs). — Bürgerm.: Helmelt Ambros, Wb. G. Mäthe: 1. Freyer Ignaz, Bäcker u. Mühlbes. 2. Höchpöchler Peter, Wb. 3. Nisinger Sebastian, Wb. G. M. A. s. s. schuß: 15 Mtgl. — Pfarrer: Schwab Johann, Confist. R., Wpr. Coop.: Hahn Ant., Wpr. Patr.: Gutsinh. Weissenburg (Trauttmansdorff Ferdinand, Gf.). — Ortsschulrath. Vors.: Petrach Thomas, Tischler. Aufs.: Leichtfried Ignaz, Gastw. — zcl. Volksch. Ob. Lehrer: Dorr Dominik. Unt. Lehrer: Muster Jos.

Ortsgemeinde Lunz
nach dem Amtskalender 1876)